

**Rechtsverordnung des Landratsamts Esslingen
über Gebühren und Erstattungen für die Benutzung von Einrichtungen nach
dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und dem Eingliederungsgesetz
(Aufnahme- und Eingliederungs-Benutzungsgebührenverordnung)**

Auf Grund

- von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes. Fassung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2024/2025 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2024/2025) vom 05.11.2024 (GBl. S. 91), in Kraft getreten am 01.01.2025.
- § 9 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 19.12.2013 (GBl. S. 493), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2 und 18 geändert, §§ 15 und 21 neu gefasst durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124)
- § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes vom 22. August 2000 (GBl. S. 629, zuletzt geändert Zuletzt geändert durch Art. 4 10. AnpassungsVO vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1)

§ 1

- (1) Für die Nutzung der Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Eingliederungsgesetzes erhebt die untere Aufnahmebehörde und die untere Eingliederungsbehörde Gebühren
 1. für die Unterbringung und
 2. für die Überlassung von Pkw-Stellplätzen.
- (2) Personen, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anwendung findet, sowie ihre ausländischen Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen Kinder, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Absatz 1 Nr. 1.
- (3) Personen, die leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind aber keine Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, weil sie über Einkommen oder Vermögen verfügen, unterliegen der Gebührenpflicht nach Absatz 1. In diesem Fall ist das vorhandene Einkommen und Vermögen vorrangig zur Deckung des Lebensunterhalts in Höhe der gültigen Regelsätze der jeweiligen Leistungsrechte einzusetzen. Mit dem darüber hinaus übersteigenden Einkommen und Vermögen sind die Nutzungsgebühren zu bestreiten. Gebühren können aus diesem Grund auch anteilig festgesetzt werden.

§ 2

- | | |
|---|-------|
| (1) Die Gebühr für die Unterbringung beträgt monatlich je Person | 280 € |
| (2) Die Gebühr für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres beträgt monatlich | 140 € |

(3) Die Summe der Gebühren nach Absatz 1 und 2 (Familiengebühr) beträgt

- | | |
|---|-------|
| 1. für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit Kindern
bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres höchstens | 980 € |
| 2. für allein Sorgeberechtigte mit Kindern bis zur Vollendung
des 16. Lebensjahres höchstens | 700 € |

(4) Die Gebühren für die Unterbringung von Personen aus einer
Bedarfgemeinschaft fallen zusammen an.

§ 3

Die Gebühren für das Abstellen von Kraftfahrzeugen bei Nutzung eines Pkw-Stellplatzes betragen monatlich	50 €
---	------

§ 4

Schuldner der Gebühren sind

1. die unmittelbar nutzende Person, bei Minderjährigen die
Personensorgeberechtigten
2. Ehepaare, Eltern, Alleinerziehende und ihre volljährigen Kinder; sie haften als
Gesamtschuldner für nach § 2 Abs. 4 festgesetzten Summen.

§ 5

- (1) Die Unterbringungsdauer beginnt mit dem erstmaligen Einzug in eine Einrichtung.
Für die Bemessung der Familiengebühr ist der Einzug der zuerst
untergebrachten Person maßgebend, soweit diese schon vorab die alleinige
Unterbringung in für ihre Familie geeignete Räumlichkeiten verlangt. Die Sätze 1
und 2 gelten auch bei Einrichtungs- und Unterkunftswechsel.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht am Tag des Einzugs, im Fall des § 3 am Tag der
Überlassung. Sie endet am Tag vor dem Auszug. Ein von der Eingliederungs-
oder Aufnahmeverwaltung veranlasster Einrichtungs- oder Unterkunftswechsel
hat keine Auswirkung auf die Gebührenpflicht. Bei vorübergehender Abwesenheit
bleibt sie bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.
- (3) Die Gebühren sind jeden Kalendermonat zu entrichten. Sie werden am letzten
Kalendertag des Monats fällig. Abweichend hiervon werden sie im Falle des

Auszugs am letzten Werktag vor dem Auszug fällig.

- (4) Bei der Berechnung anteiliger Gebühren ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags zu erheben.
- (5) Werden die Gebühren verspätet entrichtet, sind Säumniszuschläge nach § 20 Landesgebührengesetz zu erheben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Aufnahme- und Eingliederungs-Benutzungsgebührenverordnung vom 01.02.2022 außer Kraft.

Esslingen am Neckar, den 10.07.2026



gez.
Marcel Musolf
Landrat

